

gende Zeiträume auf die Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten anzurechnen sind:

verwirklichte Teilstrafe vom  
11.09.1976—26.11.1976 = 77 Tage

Schwangerschafts- und Wochenurlaub  
vom 28.03.1977—11.06.1977 = 76 Tage

---

153 Tage

Wegen Nichtbewährung wurde die Strafaussetzung auf Bewährung im Dezember 1977 widerrufen und die Verwirklichung der Reststrafe angeordnet.

Die E. wurde am 22. Januar 1978 zu Vollzug der Reststrafe in eine UHA eingeliefert. Folgende Strafzeitberechnung war vorzunehmen:

### **Strafzeitberechnung**

Strafbeginn: 22.01.1978TB  
Strafmaß: +81

---

anzurechnende Strafzeit: 21.09.1979  
-153

---

Strafende: 21.04.1979TE

---

- b) Der zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilten F. wurde am 20. August 1977 Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft gewährt. Die vom 24. Juni 1977 bis 20. August 1977 verwirklichte Teilstrafe beträgt 58 Tage.

Mit Wirkung vom 31. Juli 1978 erhielt die F. Strafaussetzung auf Bewährung. Nach den durch die Verurteilte eingereichten ärztlichen Bestätigungen begann der Schwangerschaftsurlaub am 30. Januar 1978 und endete der Wochenurlaub am 30. Juli 1978. In der Zeit vom 28. November 1977 bis 17. Dezember 1977 war die F. nachweislich wegen Krankheit arbeitsunfähig.

Da Gründe für eine Nichtanrechnung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs und des Zeitraums der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit nicht Vorgelegen haben, war in die abzuschließende Gefangenenakte eine Verfügung des Leiters der StVE bzw. des JH oder der UHA zu heften, daß im Falle eines Widerrufs der Strafaussetzung auf Bewährung nachstehende Zeiträume auf die Freiheitsstrafe von 1 Jahr anzurechnen sind: